

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thomas Böwer und Michael Neumann (SPD) vom 31.10.08

und Antwort des Senats

Betr.: Die „lächelnde Guillotine“ – Roger Kusch und seine Todesliste: Will Hamburg dem ehemaligen Justizsenator seine Pensionsansprüche zahlen?

Ende Juni 2008 informierte der ehemalige Präses der Hamburger Justizbehörde, Dr. Roger Kusch, über seine Internetseite die Öffentlichkeit, dass er einer 79-Jährigen Hilfe beim Freitod geleistet hätte. Jüngst erklärte Kusch, auch eine 84-Jährige aus einem Witwenstift in St. Georg „beim Sterben begleitet“ zu haben. Zudem kündigte Kusch nun an, in den kommenden Wochen bei drei weiteren Fällen erneut Sterbehilfe leisten zu wollen.

Auf der Internetseite www.suizidbegleitung.de bietet der Ex-Justizsenator Suizidbegleitungen in Höhe von 8.000 Euro an. Kontrovers diskutiert wird nach wie vor die Frage, ob es sich hierbei um aktive oder passive Leistung von Sterbehilfe handelt.

Geprüft werden sollte, ob die Aktivitäten Kuschs eine Aberkennung seiner Pensionsansprüche zur Folge haben können.

Daher fragen wir den Senat:

- In § 17 des Senatsgesetzes heißt es zur Aberkennung von Bezügen: „Hat ein amtierendes oder ehemaliges Mitglied des Senats seinen Amtspflichten erheblich zuwidergehandelt oder sich während oder nach seiner Amtszeit durch sein Verhalten der Achtung, die das Amt erfordert, unwürdig gezeigt, so kann der Anspruch auf Ruhegehalt, Übergangsgeld und Hinterbliebenenversorgung ganz oder teilweise aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt auf Antrag des Senats durch das Hamburgische Verfassungsgericht“.*

Um welche exemplarischen Verhaltensweisen oder Tätigkeiten handelt es sich, aufgrund derer – wie in § 17 des Senatsgesetzes beschrieben – Ansprüche von ehemaligen Senatsmitgliedern auf Ruhegehalt, Übergangsgeld und Hinterbliebenenversorgung ganz oder teilweise aberkannt werden können?

Entscheidungen des Hamburgischen Verfassungsgerichts, die gesicherte Rückschlüsse auf exemplarische Verhaltensweisen oder Tätigkeiten ehemaliger Senatsmitglieder zuließen, aufgrund derer ihnen die Bezüge ganz oder teilweise aberkannt werden könnten, liegen nicht vor. Als Anhalt für eine Verletzung der Achtung, die das Amt eines Mitglieds des Senats nach Ablauf der Amtszeit erfordert, kann – mit der notwendigen Vorsicht – auch auf beamtenrechtliche Maßstäbe zurückgegriffen werden, auf die das Senatsgesetz zur Ergänzung seiner versorgungsrechtlichen Vorschriften auch selbst verweist (vergleiche § 18 des Senatsgesetzes).

2. *Wurde oder wird vom Senat geprüft, ob dem ehemaligen Präses der Justizbehörde, Dr. Roger Kusch, die Ansprüche auf Ruhegehalt, Übergangsgeld und Hinterbliebenenversorgung aberkannt werden können und wenn ja,*

Nein.

- a. *seit wann wird dies von wem geprüft?*
- b. *auf wessen Veranlassung hin?*
- c. *mit welchem Ergebnis beziehungsweise wann ist mit einem Prüfungsergebnis zu rechnen?*

Entfällt.

beziehungsweise wenn nein,

- d. *wurde über eine Prüfung bisher überhaupt nachgedacht und wenn nein, warum nicht?*

Ja.

3. *Mehrere Bundesländer wollen gewerbliche und organisierte Sterbehilfe verbieten und unter Strafe stellen lassen. Wie beurteilt der Senat das diskutierte Verbot von gewerblicher und organisierter Sterbehilfe und welche Initiativen will er gegebenenfalls diesbezüglich unternehmen?*

Der Bundesrat hat am 4. Juli 2008 einen Entschluss gefasst, wonach die gewerbliche Suizidbeihilfe unter Strafe gestellt werden soll, und dies im Einzelnen – wenn auch ohne Festlegung auf eine bestimmte Formulierung – ausgeführt. Dieses Votum des Bundesrats wurde von Hamburg unterstützt. Nach Auffassung des Senats darf – vor dem Hintergrund des Menschenbildes des Grundgesetzes – die organisierte Suizidbeihilfe kein Dienstleistungsangebot werden. Der Suizid sollte auch weiterhin eine höchst individuelle Ausnahmehandlung des Einzelnen bleiben. Bereits durch die Propagierung gewerblich-organisierter Suizidangebote bestünde die Gefahr, dass ein nicht akzeptabler Erwartungsdruck auf behinderte, alte und kranke Menschen ausgelöst wird. Zugleich wäre ein Dambruch beim Lebensschutz zu befürchten; Missbräuchen würde Vorschub geleistet. Vor diesem Hintergrund hat die zuständige Behörde Anfang September 2008 gegenüber den Landesjustizverwaltungen einen eigenen Regelungsvorschlag für eine Strafvorschrift zur Diskussion gestellt. Ziel dieses Vorstoßes war, einen einerseits wirksamen Zuschnitt für eine Strafnorm zu präsentieren, der andererseits in rechtsstaatlich bestimmter Weise den Handlungsfreiraum der Sterbewilligen ebenso respektiert wie die anspruchsvolle und schwierige Tätigkeit von Palliativmedizinern und der im Hospizbereich Tätigen.

Gegenwärtig findet zwischen den Ländern ein Meinungsaustausch über die Ausgestaltung einer künftigen strafrechtlichen Regelung statt. An einem neuen Vorschlag aus dem Kreise einiger Landesjustizverwaltungen hat sich die zuständige Behörde erst jüngst mit konstruktiven Ergänzungen beteiligt. Im Übrigen ist die Verständigung noch nicht abgeschlossen. Der Senat wird sich an der Diskussion weiter – gegebenenfalls auch mit weiteren Vorstößen – beteiligen.